

1. Einleitung

Es freut mich besonders, heute vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin zum Thema „150 Jahre deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit“ sprechen zu dürfen. Ist doch diese ehrwürdige juristische Gesellschaft bereits im Jahr 1859 gegründet worden. Sie ist also vier Jahre älter als unser heutiger Jubilar und vor allem 16 Jahre älter als die 1875 ins Leben getretene preußische Verwaltungsgerichtsbarkeit. Das bedeutet, dass gerade frühere Mitglieder dieser Gesellschaft an der lebhaften Diskussion beteiligt waren, die damals zum „Ob“ und vor allem zum „Wie“ der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit geführt wurde.

Einen Beweis für diese Beteiligung, etwa durch das Studium von Archiven, kann ich mir wohl ersparen. Ein Blick in die Runde der hier versammelten Persönlichkeiten und deren Bedeutung im hiesigen Rechtsleben rechtfertigt den *prima facie* Beweis – der auch im Rahmen der verwaltungsgerichtlichen Amtsermittlung zulässig ist – dass ein so wichtiges justizpolitisches Thema auch damals von den seinerzeitigen Mitgliedern dieser Gesellschaft maßgeblich beeinflusst worden ist.

Ein zweiter Anlass zur Freude ist der Ort dieser Veranstaltung, der große Sitzungssaal hier im Gebäude des ehemaligen Preußischen Oberverwaltungsgerichts, eines Gerichts, das die frühere Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und auch das materielle Verwaltungsrecht maßgebend geprägt hat.

Möge dieser *genius loci* meinen trockenen Worten etwas Lebenssaft verleihen.

150 Jahre – das klingt aus der Perspektive eines Menschenlebens sehr lange, aus der Perspektive von Institutionen eher mittelmäßig, aber vor dem Hintergrund des Alters von Straf- und Zivilgerichten sind diese 150 Jahre eine sehr kurze Zeitspanne.

Der Zeitpunkt der Entstehung von Zivil- oder Strafgerichten lässt sich kaum kalendarisch festmachen. Sie entstanden wohl immer dann, wenn der archaische Zustand von Blutrache, Eigenmacht und Selbstjustiz als so unbefriedigend empfunden wurde, dass man zu rationaleren Streitschlichtungen überging. Diese Situation wird etwa in der Orestie von *Aischylos* aus dem Jahr 458 v. Chr. dargestellt: Die ersten zwei Akte dieser Tragödie enthalten nur Mord und Totschlag, Rache und Gegenrache, bis es dann den Göttern im dritten Akt – vielleicht aus eigenem Verantwortungsgefühl – zu bunt wird. Sie greifen ein, um diese

hoffnungs- und sinnlose Gewaltspirale zu unterbrechen. Die Lösung heißt: Über Schuld und Verbrechen entscheidet nicht der Einzelne mit den Mitteln von Gewalt und Rache, sondern ein Gericht.

Man wird also sagen können, dass es Gerichte, die wir heute die „ordentlichen“ nennen – in welcher Form und mit welchem Verfahren auch immer – je nach Kulturkreis seit mehreren tausend Jahren gegeben hat.

2. Geschichtlicher Hintergrund zum Beginn

Darum lautet die entscheidende Frage nicht, warum gibt es **schon** seit 150 Jahren die Verwaltungsgerichtsbarkeit, sondern warum gib es sie **erst** seit 150 Jahren. Die Antwort lautet:

Weil erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Deutschland die politischen Verhältnisse „reif“ dafür waren. Es war – vereinfacht ausgedrückt – die Abkehr von der absoluten Monarchie und die Hinwendung zu einer Staats- und Regierungsform, die vom Grundsatz der Gewaltenteilung geprägt war. Vor dem Hintergrund der französischen Revolution und der Gedanken *Montesquieus* setzte das durch die napoleonischen Befreiungskriege und den wirtschaftlichen Fortschritt gestärkte liberale Bürgertum¹ die Forderung durch, dass der Staat nicht willkürlich in ihre Freiheitsrechte eingreifen durfte, sondern nur dann, wenn eine gesetzliche Regelung diesen Eingriff zuließ. Diese rechtliche Eingrenzung der Staatsmacht konnte aber nur dann effektiv sein, wenn eine von der Exekutive unabhängige Instanz die Befugnis hatte, Rechtsüberschreitungen festzustellen und zu korrigieren. Schon damals war klar, dass die Einräumung von Rechten nur dann wirkungsvoll sein kann, wenn ihre gerichtliche Durchsetzung garantiert ist. Das Recht nur auf dem Papier ist ein zahnloser Tiger; oder: ein Rechtssystem ohne ge-

¹ Vgl. *Reuß* JR 1963,321.